

Zusammenfassung des RöRe

Rechtsfähigkeit

Voraussetzungen:

- Freiheit nach röm Recht: Pater familias, freie Frauen, Waisenkinder, emanzipierte Römer.
 - Emanzipation macht gewaltfrei.
 - Eigentum der Familie gehört Pater.
 - Pater familias kann Kinder emanzipieren (Erbe entfällt).
- Merke: Ehe macht Frau nicht gewaltabhängig!
- Röm. Bürgerrecht
 - geht bei Verbannung verloren.
- Nicht verbannt zu sein.
 - Verbannter verliert Gewalt über Familie.
- Nicht nach „Feuer und Wasser“ Verurteilt.

Sklaven:

- Deren Eigentum gehört Chef.
- Kinder von Sklavenmutter auch Sklaven.
- Freigelassene Sklaven werden röm. Bürger.
- Sklaven können bei Rechtsgeschäften als longa manu traditio des Herren dienen. Traditio und Causa +.
- Können besitzen (T). **Skalvenjunge bekommt Hund.**

Handlungsfähigkeit – Aktiv im Privatrecht agieren: Verpflichten, verpfl. werden, klagen, handeln, Eigentum veräußern (auch schenken!)

Mündigkeit:

- Ab 14 bei Jungs.
- Ab 12 bei Girls.
- *Tutor* als rechtskräftiger VERTRETER der Unmündigen in Sachen Handlungsfähigkeit!
(Bsp: Waisenkinder, welche rechtsfähig sind, aber noch nicht handlungsfähig.)
 - Geschäfte der Kleinen: Wenn sie Geschäfte mit Volljährigen machen, haben sich nur die Erw, an den Vertrag zu halten. Der Kleine ist nicht gebunden.
 - Bedeutung von nicht halten-müssen eines Vertrages:
 - Rückverlangen einer übergebenen Sache.
- *Curator* BERATEN 14-25 Jährige.
- Prätor entscheidet rückwirkend für die Minderjährigen unter 25 Jahren (ohne Curator) in Streitfragen zu ihren Gunsten, wenn sie hintergangen wurden.
- (Genauer) Ältere können nicht gegen jüngere beim Prätor klagen.

Frauen:

- Können normal nach Regeln rechtsfähig und handlungsfähig sein, aber brauchen immer Tutor
 - Ausnahme: Dreikinderrecht (Ab drei erfolgreichen Geburten in Abständen kein Tutor mehr nötig).
- Kein Bekleiden von öffentl. Aemtern.
- ? dürfen nicht klagen.

Besitz

- Ist unabhängig von Rechts- und Handlungsfähigkeit möglich ab 7 Jahren (vgl. immer T20 !). **Sklaven können besitzen.**
- Kann recht- oder unrechtmässig sein.

Besitzerwerb: B+/B-

Voraussetzung:

- Nur *Corpore et animo* (Wille Eigentum zu haben)
- Spez. Formen von *corpore et animo*:
 - Fuss setzen bei Grundstücken genügt.
 - *longa manu traditio*: Bei Grundstücken von Turm (muss in der Nähe sein) aus, Fuss setzen entfällt, Besitz geht trotzdem über. Landkartenverkauf gilt nicht!
 - Schlüsselübergabe in der Nähe des Lagers gilt stellvertr. für Lagerübergabe.
 - *brevi manu traditio*: Nach Ausleih- oder Vermietungszustand einer Sache genügt Wille des Eigentümers, die Sache geben zu wollen.

Besitzerhaltung

Voraussetzung:

- Erhaltung rein durch Wille möglich (**Sommerweide**)
- ?(Bsp) Erhaltung durch jemanden in meinem Namen.

Besitzverlust

- Wenn Sache wie Ring im Tiber verschwindet, so gehört sie niemandem mehr. (**F 8**)

Eigenbesitz und Fremdbesitz

Eigenbesitz

Voraussetzung:

- Eigentumswille und Besitz an der Sache.
- Es kann nur einen Eigenbesitzer geben.

Verschiedene Arten:

- Rechtmässiger, fehlerloser Eigenbesitz (**Selber Hergestelltes, Geschenktes, Gefangenes**)
- fehlerhafter Eigenbesitz:
 - Diebstahl (*furtum*): (erst wenn Sache weggeschafft ist und Dieb sie als Eigentum behalten will)
 - Unterschlagenes gilt in Rom als Diebesgut (*res furtiva*): fehlerhafter Eigenbesitz ab dann, wo sich Fremdbesitzer entscheidet, die Sache weiterzugeben (Unterschlagung)
- Sich aneignen von scheinbar herrenlosen Grundstücken ist unmöglich, da Grundstücke nie herrenlos sein können und da Causa. => fehlerhafter Eigenbesitz. **F 24a zu 94 S. 23h.**

Fremdbesitz

Voraussetzung:

- Sache ist Eigentum eines anderen, aber Sache ist bei mir (Leihe, Verpachtung, Vermietung)

Bespiel:

- Prekarium: Bittleihe, zum Gebrauch überlassen, bis auf Widerruf. Gewaltsame Rücknahme erlaubt!

Besitzschutz, Interdikte

Geltungsbereich:

- Besitzanspruch auf Sache, die ich nicht habe.
- Besitzesstörung (Mistgrube an Haus, => Prätor schützt Opfer.)

Voraussetzungen:

- Nur fehlerfreie Eigenbesitzer werden geschützt.
 - Fehlerfrei nur in Bezug auf die Streitpartei, ob man ihr gegenüber nicht:
 - Gewaltsam
 - Clam
 - Im Prekarium besitzt.
- Fremdbesitzer (u.a. Pächter!) haben keinen Interdiktschutz ausser:
 - Prekarist gegen Dritte
 - Pfandgläubiger
 - Sequester
 - Erbpächter
 - Nutzniesser s. SS

Unterscheidung:

- *Uti possidetis*: Interdikt für Grundstücke. Wie ihr besitzt, so sollt ihr weiter besitzen; ohne Gewaltanwendung.
- *Utrubi*: Bei wem von beiden, die bewegl. Sache ab 365 Tagen zuvor in unbedingt fehlerfrei Eigenbesitz war, bei dem soll sie bleiben; ohne Gewaltanwendung.
 - Accessio temporis*: Bei aneinanderfolgenden, fehlerfreien Eigenbesitzern, gilt diese Zeit zugunsten des letzten Besitzers gegenüber dem Kläger.
 - Wenn Kettezeit gleich der Eigenbesitzerzeit des Klägers (urspr. Besitzer) ist, ist der Fall ungelöst.
- *unde vi*: Denjenigen, der im Verhältnis zu mir gewaltsam (Räuber), heimlich (Dieb) oder prekarisch besitzt, vertreibe ich ungestraft, wenn ich dem Gegner gegenüber fehlerfrei (kein Prekator, heimlich oder gewaltsam) bin. Prätor schützt also die Person, der was gewaltsam weggenommen wurde oder die etwas prekatorisch jemandem ausgeliehen hat.

Eigentum

- darf nur Freier (pater familias) erwerben.

Abgeleiteter Erwerb des Eigentums

Abstrakte Übereignung: *Manzipation* und *in iure cessio*

Mancipation:

Voraussetzung:

- Veräußerer muss quiritischer Eigentümer der Sache sein: E+.
 - Sonst nur Traditio möglich.
- Handlungsfähige Personen (u.a. nicht betrunken!, keine Furcht)
- Rechtsfähig (ist röm. Bürgern vorbehalten)
- Zeugen: (Es müssen mind. 5 röm. vollj. röm. Bürger anwesend sein plus ein vollj. röm. Bürger als Waagehalter)

Unmöglichkeit s. unten:

- Ungültige Mancipation wird zu Traditio.
- Furcht bei Mancipatio => M-.
- Sittenwidrigkeit M+, da Wille von beiden ok. (nach Jarom).

Anwendung bei:

res Mancipi:

- Grundstücken
- Sklaven
- freie Personen
- Esel, Mulis, Rinder, Kühe, Rösser.

Uebergabe solcher Güter ohne gültige Prozedur (M-) => T mit C+. Nur *bonitarisches Eigentum* (in bonis tuis efficitur) des neuen Eigentümers, bis er sie ersessen hat. Dann E+.

in iure cessio:

Komplizierte Uebergabeprozedur mit Stadthalter oder Prätor (entspricht der Mancipatio).

Anwendung:

- Grundstücken
- Sklaven
- freie Personen
- Esel, Mulis, Rinder, Rösser

Unmöglichkeit s. unten:

Traditio:

- Kausale Übereignung
- Ist faktische Übergabe.
 - Das Rechtsgeschäft ist die Kausa. Traditio nur formlose Handlung.

Voraussetzung:

- Geht auch bei Nicht-Römern.
- Übergeber muss Eigentümer+ sein, damit Empfänger Eigentümer+ werden kann. Niemand kann mehr Recht übergeben, als er selber hat (T 85) (E1- => E2-).
 - Ausnahme: Übergabe durch Sklave gilt wie longa manu traditio und ist ok.
 - Übergeber kann E- sein, wenn Causa stimmt. Der andere wird aber auch nur E-.
- Es braucht zwingend eine *iusta causa* (gültiges Rechtsgeschäft) (s. Unwirksamkeit) damit Eigentum übergehen kann.
- Unmöglichkeit s. unten:

Inhalt:

- Formlose Übergabe von res nec mancipi => quiritisches Eigentum
- Formlose Übergabe von res mancipi => bonitarisches Eigentum, das *ersessen* werden muss.
 - Grundstücke: 2 Jahre
 - Bewegl. Sachen: 1 Jahrerst dann *quiritischer Eigentümer*.

Unwirksamkeitsgründe eines Rechtsgeschäftes: **C-, T-, M-, in iure cessio**

Unmöglichkeit (T 49):

- Sachen, die es nicht oder nicht mehr gibt (*toter Sklave, Hypozentaurus*)

Gesetzeswidrigkeit (T 50):

- Schenkung zwischen Ehegatten macht Traditio nichtig und ist verboten. Auch M-.

Sittenwidrigkeit (51):

- Gilt nicht für M, da es dabei nur auf gegenseitigen übereinstimmenden Willen ankommt (nach Jarom). Egal, ob C-.
- *Wenn du meinen Bruder tötest, dann gebe ich dir Gold.*

Furcht (T 54, 56):

- Was aus Furcht entstanden ist, gilt nicht. Egal, wer sie ausgelöst hat. => M-, T-, C- Zurückzuführen auf Handlungsunfähigkeit (nach Salome). *Es wurde Druck auf eine Person ausgeübt.*

Arglist (T 56):

- Wenn Käufer arglistig handelte. => M-, T-, C-.

Gewalt (T 55):

- *Wenn einer durch Gewaltanwendung verkauft hat, ist Geschäft ungültig.*

Personenzustand:

Beide müssen vollj., rechtsfähig und handlungsfähig (u.a. nicht betrunken) sein.

Error und Dissens (T 61 ff.):

- Für gültiges Rechtsgeschäft muss Konsens herrschen. s. unten, wann Dissens.
 - **M+**: Bei Manzipation egal ob Konsens oder Dissens
- Dissenser sind Untergruppe von Errors.

Jeder relevante Error führt zu einem Dissens <-> nicht jeder Dissens liegt einem Error zu Grunde. *Bsp. Vase von Syros: Da hat niemand geirrt., Aber Missverständnis.*

Irrtümer (Errors) (T 61 ff.):

Allgemein:

- Nicht jeder Irrtum führt zu Dissens, zum Scheitern des Rechtsgeschäftes. - -
- Irrtum ist falsche Vorstellung von der Wirklichkeit.

Irrtumsformen und Folgen:

- *Error in corpore:*
 - Versch. Gegenstände, da der eine sich ein falsches Bild aus Unwissenheit über Sache macht.
 - Preis.
- *Error in nomine:*

Wenn der Gegenstand falsch benannt wird. Aber wenn beide den richtigen meinen, => konsens. C+. Wille zählt mehr als Wortlaut.

- *Error in substantia, in materia* (65):
 - Dissens: *aliud pro alio*: Wesentlicher Eigenschaftsunterschied. Andere Sache. Wenn das eine statt des anderen verkauft wird. **wenn Speiseessig statt Wein verkauft wird dann Dissens. Stier statt Kuh.**
 - Angeben, ob offener oder verst. Dissens.
 - Konsens: *fast die gleiche Sache*: Eigenschaftsunterschied, Qualität(66): **Wenn Wein verkauft wird, der zu Essig geworden ist, dann Konsens C+.**
- *Error in negotio* (im Grund des Gebens, Einigkeit über Rechtsgesch.) (67,68):
 - Julian (T 67):
 - Konsens wenn der eine meint, er bekomme das Geld als Darlehen und der andere will es ihm schenken.
 - Ulpian (T 68):
 - Dissens wenn der eine meint, er bekomme das Geld als Darlehen und der andere will es ihm schenken.
- *Error in motivum* (Irrtum in Bezug auf Kaufgrund **Hochzeitskleid**):
 - Gilt nicht als Ungültigkeitsgrund.
- *Error in iure* (rechtsirrtum):
 - Gilt nicht als Ungültigkeitsgrund.

Dissens:

- Willensuneinigkeit in einem Punkt des Kaufs. Missverständnis im Rechtsgeschäft.
- Hat Ungültigkeit zur Folge.
- *offener Dissens*: Beide wissen, dass sie uneinig sind.
 - *Dissens in corpore*:
 - Uneinigkeit über die Sache.
 - **Der eine will das Grundstück A verkaufen, der andere will aber das B haben.**
- *versteckter Dissens*: Missverständnis. Wenn es auskommt wird der Kaufvertrag ungültig. - **Vasen aus Syros verstanden, statt Syrien, wie gesagt: Missverständnis, der eine meint etwas anderes, als der andere. Aber beide irren sich für ihre Sache nicht.**

Dissens bei Errors:

- *Error in negotio* (teilweise).
- *Error in substantia* (teilweise).
- *Error in corpore*.

[Konsens: Zum Vergleich]

Allgemein:

- Konsens braucht es zum gültigen Rechtsgeschäft (Kauf, Manzipation, in iure cessio).

Konsens bei Errors:

- *Error in nomine* (Bezeichnung).
- *Error in substantia* (teilweise).
- *Error in motivum* (Irrtum in Bezug auf Kaufgrund **Hochzeitskleid**).
- *Error in iure* (Rechtsirrtum).
- *Error in negotio* nach Julian (Grund der Übergabe) (T 67).

Schema: Eigentumsübergang – Erst Schemaart bestimmen, dann streng von links nach rechts alles! prüfen

- E+: Verkäufer muss quiritischer Eigentümer sein. Wenn nichts steht, E+ Annahme.
 E-: Nicht Eigentümer oder nur bonitarischer.
 C: Muss je nach dem gültig sein oder es ist egal.
 B+: Eigenbesitzwille und Eigenbesitz des Empfängers. Besitz muss übergehen s. Besitzerwerb oben (corpore et animo-Regeln).
 - Nutzer hat keinen Eigenbesitzwillen!

res nec mancipi: Traditio

V			K
E+	C+	B+/T+	E+
	Causa muss gut sein.		

res mancipi - Manzipation od. Traditio:

Manzipation:

V			K
E+	C+/-	B+/M+	E+
	egal ob Causa gut		quirit. Eigentum

Traditio:

V			K
E+	C+	B+/M- => T+	E-
	Causa muss gut sein.	fehlerh. Manz. wird zu Traditio	bonitarisches Eigentum Ersitzung, dann quirit. Eigentum

Erwerb von Nichtberechtigten und Ersitzung

Ersitzung kommt vor, wenn vom Nichtberechtigten erworben wird, oder bei bonitarischem Eigentum (Schema).

Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet. Niemand kann mehr Recht anderen übertragen, als er selber hat.

Ersitzung

5 Punkte, die erfüllt sein müssen (res habilis titulusque fides possessio tempus):

1. Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)
- darf nicht res furtiva sein.
2. Causa +.
3. Guter Glaube an Eigentum des Vorbesitzers.
4. Eigenbesitz B+.
5. Frist um Ersitzung zu vollenden.

=> Erst dann ist der Empfänger ein richtiger Eigentümer.

- Bei res furtiva (u.a. Unterschlagung) niemals möglich. Auch wenn guter Glaube an besitzender Sache.
 - Grundstücke (T 94) gelten nie als res furtiva. Sie können nicht gestohlen werden:
Ersitzen eines unrechtmässigen Grundstücks ist in gutem Glauben möglich.
 - Früchte, Junge von rei furtivae gelten nicht auch als rei furtivae.
- C+ ist Voraussetzung.
 - Man kann sich selber keine Causa geben, daher kein Ersitzen möglich bei: **Beispiel: Einer, der ein scheinbar herrenloses Grundstück besetzt hat, kann es nicht ersitzen. Ein Käufer hingegen schon, da C+ wieder möglich ist (vgl. F 33).**
- Nur Sachen von Eigentümern können ersessen werden.
 - In gutem Glauben (bona fide) kann auch von einem Nichteigentümer, einem Eigenbesitzer, ersessen werden, da C+ wieder da ist.
 - Ein Fremdbesitzer (Pächter, Aufbewahrer) kann nicht ersitzen. T89
- Ersitzungszeit:
 - 1 Jahr Zeit bei bewegl. Sachen.
 - 2 Jahre bei Grundstücken und dem Gemüse usw. auf Grund (F 33).
 - Accessio temporis: Bei aneinanderfolgenden, fehlerfreien Eigenbesitzern (z. Bsp. Ersitzungsbesitzer), gilt diese Zeit addiert zugunsten des letzten Besitzers. Nachher ist der Ersitzer quirit. Eigentümer.
 - Beweist der urspr. Eigentümer innerhalb dieser Zeit, dass das **Schaf** seins ist, dann muss der neue Besitzer es zurückgeben.
- Unwirksam bei Error in negotio (Ulpian T 87): **(Wenn man glaubt, man habe etwas zur Ersitzung bekommen, hat es aber gar nicht für das bekommen oder überhaupt bekommen.**
- Kauf von Minderjährigen (T90):
Wenn ich glaube, er sei vollj., dann kann ich die Sache, welche ich von ihm gekauft habe, ersitzen (C+). Bei Rechtsirrtum oder bei Bewusstsein, dass er zu jung ist, so folgt C-.
- Scheinkauf (T91):
Wenn der Käufer glaubt gekauft zu haben, aber er nicht gekauft hat, dann kann er nicht ersitzen C-. Ausser er hat guten Grund für seinen Irrtum (Wenn er vom Verkäufer getäuscht worden war und sogar eine Scheinübergabeprozedur gemacht wurde C+, dann kann er ersitzen.
- Ersitzung nach Sabinianer von verarbeiteter, res habilis:
 - Ersitzung möglich (F 31).

Originärer Eigentumserwerb

Aneignung *Okkupation*:

- Wilde Tiere können von jedem Menschen frei gefangen werden und gehen in Eigentum über, solange sie gefangen bleiben.
 - Wenn es aus den Augen flieht und oder die Vefolgung schwierig ist, so gilt es wieder als frei.
- Von selber zurückkehrende Tiere (**Tauben, Bienen**) bleiben auch auf Ausflug im Eigentum des Besitzers.
- Herrenlose Sachen.
 - Grundstücke sind nie herrenlos. (Lös. F 24a zu 94 Seite 23h).

Schatzfund:

- *Schatz* (T 115): Niederlegung von Wertsachen, an die sich niemand mehr erinnert. Der Besitzwille fehlt. Die Sache kann okkupiert werden.

- *Versteckte Sache (T 115)*: Sache, die aus Geiz, Furcht oder zur Sicherung vergraben ist, ist nicht Schatz und kann nicht okkupiert werden. (Wertsachen von Mutter in Hauswand. Sohn weiss, was da ist und hat Besitzanspruch).
- *Finder*: Person, die Schatz findet und zuerst für sich selber richtigen Eigenbesitz anmeldet daran.
 - Ausnahme: Wenn ein *Entdecker* ein Schatz in einer Sache findet, die von einer anderen Person als Eigenbesitz beansprucht wird (F 32), dann ist der Eigentümer der in sich bergenden Sache der Finder.
- Wissen von Schatz auf eigenem Grund => Finders Besitzwille vorhanden => Eigentum (T 116).
- Ersitzen eines Grundes mit unbekanntem Schatz => nicht auch Ersitzung des Schatzes, da Wille fehlt (T 116).
- Schatzfund auf eigenem Grund: Schatz gehört dem Finder (T 117).
- Schatzfund auf fremdem Grund: Hälfte gehört Grundeigentümer, andere Hälfte dem Finder, wenn er ohne Mühe gefunden hat (T 117). Fremdbesitzer des Grundes können so Hälfte des Schatzes beanspruchen.

Verarbeitung (*Spezifikation*):

- Schenkung von Wolle an Ehefrau, die Kleid macht => Sie wird Eigentümerin des Kleides (T 120).
- Rohstoffverarbeitung:
Wenn jemand aus meinen Oliven Öl, Trauben Wein, Getreide aus Ähren macht, dann gehört das Produkt (Öl usw.) mir (T 121).

Nach Fögen:

- Res furtiva, die gutgläubig verarbeitet wird, soll dem Verarbeiter gehören.
- Res furtiva, die böswillig verarbeitet wurde, soll nicht dem Verarbeiter gehören.

Proculus	Sabinus
Prokulianer	Sabinianer
Produktionsprinzip	Stoffprinzip
Produzent wird Eigentümer: Es wäre kompliziert, wenn Rohstofflieferanten immer Eigentümer blieben (F31).	Stoffeigentümer bleibt Eigewntümer
Phil: Periapetiker	Phil: Stoa
Italien, Deutschland	France

Justinians Mittelmeinung der Rückführbarkeit des Stoffs: **Aut.**

Verbindung mit einem Grundstück – *superficies solo cedit*

Eigentümer Grund = Eigentümer was mit Boden fest ist = Eigentümer was in Sachen ist, die mit Grund fest sind.

- Hausbauer oder Säer auf fremdem Grund ≠ Eigentümer Haus und Saat.
- Wer mit fremdem Material auf eigenem Grund Haus baut, wird Eigentümer des Hauses, da es mit Boden verbunden ist. (T 133).

- Aber der User muss den doppelten Wert des Materials ersetzen. Wenn das Haus abgerissen wird, kann Miteigentümer es herausverlangen und auf Vorzeigen klagen (T 134).
- Bei gutgläubigem Bau eines Hauses auf fremdem Grund, den Eigentümer herausverlangt, so soll Richter entscheiden, was passieren soll (T 135).
 - Wenn Eigentümer beweisen kann, dass er selber gebaut hätte, dann soll er beides erhalten und die Baukosten entschädigen.
 - Wenn Grundeigentümer arm ist, so kann Erbauer alles wegnehmen, was den ursprünglichen Zustand des Bodens nicht unterschreitet.
 - Es besteht Möglichkeit, dass Armer so viel bezahlt, wie die Wegschaffsachen kosten würden. Zerstörungswille wird nicht geduldet (T 137).

Vermischung von Geld

- Münzen gelten nicht als Sache, da man sie sonst ersetzen müsste (Chaos).
- Werden fremde Münzen gezahlt, so bleiben sie Eigentum des Fremden.
 - Sind sie aber so vermischt, dass man sie nicht von den anderen unterscheiden kann, so gehört alles dem neuen Besitzer (T 140).

Vermengen von Stoffen

- Vermischen sich zwei Sachen von zwei Eigentümern, so wird das Gemisch zu einem gemeinsamen Gegenstand. (Wein und Honig, usw.). (T 141).
- Vgl. Miteigentum zu Bruchteilen in ideellen Sinn (Anteil in %).
- Freiwillige Sachteilung aber möglich (Amphoren Wein).

Fruchtziehung

Wer will was von wem?

- Frucht gehört zum Boden, solange sie am Gewächs ist. Eigentum des Grundeigentümers (T 142).
- Ehegattenschenkung von Früchten möglich, wenn der/die Beschenkte selber an Früchten gearbeitet hat (säen). Pflücken alleine genügt nicht.
- Res furtiva Gebärer gebären nicht res furtiva Früchte (s. S. 37 Notitz). => Man kann sie als gutgläubiger Besitzer ersitzen.
 - Dieb kann Früchte von gestohlenem Muttertier nie sein Eigentum nennen. Er kann nicht ersitzen, da Causa fehlt.
- Früchte vom Gebärer (Baum, Tier) gehören ab Geburt (Lösen vom Baum, Geburt) dem gutgläubigen Besitzer des Gebärs und nicht dem Eigentümer des Muttertieres.
- Tierfrüchte (T 144)
 - Wolle
 - Haar
 - Milch
 - Junge (T 144)
 - Junge gehören ab Geburt dem gutgläubigen Besitzer und Nutzniesser. Auch wenn Muttertier nicht Eigentum des Besitzers ist.
 - Dieb kann nie Eigentum an geborenen Tierfrüchten von seinem gestohlenen Muttertier haben.

Miteigentum

- Zwei Personen können nicht gleichzeitig eine Sache ganz zum Eigentum haben oder besitzen (T 148).

- Alleinhandlungen: Niemand darf etwas **tun**, was Sache selber betrifft. Nur Anteil (F 36).
 - **Unrechtmässiges Verkaufen einer Sache im Sinne des Miteigentums => Sache wird res furtiva.**
 - Verbesserungen an Sache möglich durch einzelnen, wenn die anderen das nicht gewollt hätten => Teilungsklage (F 36).
- Niemand kann Eigentümer eines Teils einer Sache sein.
- Miteigentum an Sache zu idealem Teil möglich. **Einer hat das ganze Ross zu 40%.**
- Freiwillige Sachteilung wandelt Anteilsprozente in Sachenprozente um. Möglich (Notitz S 38).
- Der eine Miteigentümer kann nicht ohne Willen des anderen wirksam über die Sache verfügen.
 - Die jeweiligen Anteilsprozente können unabhängig verkauft werden.
 - Beide gelten als E-.
- Teilungsklage (*actio communi dividundo*):
 - Loswerden des Miteigentums: Richter sagt (Auszahlung des einen, Versteigerung..)

Eigentumsschutz

Wann wird welche Formel angewandt? Denn bei Fall 38 will ein quirit. Eigentümer klagen, aber es kommt die Formel vom Schutz des Ersitzungsbesitzers!?

Oder können beide Formeln mit dem Risiko angewandt werden, dass sie konträre Ergebnisse ergeben?

Schutz des quiritischen Eigentums (des Klägers, der es zurück will) – *Vindikation*

- Herausfordern des Eigentums.

Formel der *rei vindicatio*

- **Stellt sich heraus, dass der Kläger quirit. Eigentümer der Streitsache ist (Kläger wird Beklagten nach Manzipationszeugen fragen), und der Angeklagte Momentbesitzer sie nicht herausrücken will, so soll er Ersatz zahlen. Sonst ist der Beklagte frei (T 155).**

- Wenn es sich erweist, dass

- a) die **Sache quirit. Eigentum des Klägers** (*Aulus Agerius*) **ist** und
- b) diese Sache nicht zurückerstattet sein wird ,
- c) so soll der Richter Beklagten (*Numerius Negidius*) verurteilen, an A den Sachwert zu zahlen.
- d) Wenn es sich nicht erweist, so ist N frei (T 156).

- Zusätzlich zur Sache sind vom Gutgläubigen auch deren Vorteile und Früchte seit Prozessbeginn herauszugeben (**Kinder des Skalven**).

- Oder den Wert ersetzen, wenn Sachen (**Vorteile?**) untergegangen sind.

- Vom Bösgläubigen müssen alle Vorteile dazugegeben werden zur Sache. Wenn Dinge sich bei Käufer befinden, muss er sie zurückholen. Wenn nicht möglich, muss er Wert nach Schätzzeit bezahlen.

Schutz des bonitarischen Eigentums und des Ersitzungsbesitzes (*Actio publiciana*)

Formel der actio publiciana

1. Klage desjenigen, der Schutz seines bonit. Eigentums will (T 159):

- a) Wenn es sich erweist, dass die Sache **quirit. Eigentum des Klägers hätte werden müssen**,
 - aa) nachdem sie von ihm gutgläubig gekauft wurde,
 - ab) nachdem sie tradiert worden ist und
 - ac) wenn er sie ein Jahr lang in Besitz gehabt hätte und
- b) wenn diese Sache, nicht zurückerstattet sein wird,

- c) so soll der Beklagte den Sachwert zahlen.
- d) Wenn es sich nicht erweist, so ist N frei.

2. Einrede des Beklagten als quirit. Eigentümer (*exceptio iusti dominii*) (T 160) wird der publizianischen Klage, s. oben, entgegengesetzt.

3. Gegeneinrede des Klägers (*Exceptio rei venditae et traditae*) (T 161):

- Fact, dass Beklagter die Sache verkauft und tradiert hat.
 - T161 nützt auch den weiteren Käufern und Rechtsnachfolgern (T 162).
- Die Nachteile des Verkäufers tragen auch seine Rechtsnachfolger.

Actio ad exhibendum (Sache zeigen) (T 163)

- Ankläger verlangt auf ein öffentliches Zeigen der Sache vom Beklagten, damit Kläger Gelegenheit hat, sie zu verfolgen. **Kommt zum Zug, wenn einer die Sache nicht zum Streit bringen will.**